

# Verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken

**Prof. Dr. Susanne Beck**  
**Universität Hannover**

A solid grey horizontal bar at the bottom of the slide.

# Einleitung: Die Bedeutung von sozialen Netzwerken



[www.dotsource.de](http://www.dotsource.de)

# Kriminalität und soziale Netzwerke

- Fallgruppe 1: Kriminalität in sozialen Netzwerken
  - Betrug
  - Phishing
  - Cybermobbing
  - Illegale Veröffentlichung von Bildern / Videos
  - etc.
  
- Fallgruppe 2: Sonstige Kriminalität – Spuren oder Ermittlungsmöglichkeiten in sozialen Netzwerken
  - Ankündigung von oder Berichte über Straftaten
  - Erkenntnisse über Aufenthaltsort
  - Erkenntnisse über kriminelle Netzwerke
  - Überprüfung von Alibis
  - etc.

# Ermittlungen in sozialen Netzwerken

## Notwendigkeit und Grenzen

- Notwendigkeit:
  - Straftaten in sozialen Netzwerken kaum anders ermittelbar
  - Einfacher Zugang zu einer Vielzahl von Daten (Netzaktivitäten, Aktivitäten in der realen Welt, soziale Strukturen, Interessen, etc.)
  - Kombination von Daten – eigene Aussagekraft
- Grenzen:
  - Technische Grenzen – Zugänglichkeit der Daten; Auswertung einer Flut von Informationen
  - Rechtliche Grenzen – Rechte und Interessen der Betroffenen (unterschiedliche Rechte, unterschiedliche Tiefe der Verletzung)

# Ermittlungen in sozialen Netzwerken

## Fallgestaltungen

- Anlage eines Profils (z.B. „Polizei Niedersachsen“) und lesen der offen zugänglichen Informationen (Profile, Ereignisse, etc.)
- Suche nach konkreten Personen mit öffentlich zugänglichem Profil / Informationen (mit oder ohne eigenes Profil)
- Überprüfung von Zeugenangaben anhand des öffentlich zugänglichen Profils (z.B. Alibis o.ä.)
- Sammlung verschiedener, offen zugänglicher Daten und Ziehen von Schlussfolgerungen (z.B. Zugehörigkeit zu illegalen Gruppierungen / Terrorgruppen)
- Nutzung der Profile Dritter (z.B. von Zeugen oder V-Personen) zum Lesen von nicht-öffentlich zugänglichen Daten anderer Personen (deren „Freunde“)

## Ermittlungen in sozialen Netzwerken Fallgestaltungen

- Anlegen einer Legende unter eigenem Namen, aber kein Hinweis auf Zugehörigkeit zur Polizei, anschließend Anfreunden mit Personen, Zugang zu nicht-öffentlichen Daten
- Anlegen einer Legende unter fremdem Namen, anschließend Anfreunden mit Personen, Zugang zu nicht-öffentlichen Daten
- Weitere Verwendung der Legende:
  - Einstellen von Informationen unter der Legende
  - Begehen von Straftaten unter der Legende
  - Anschreiben / Chatten unter der Legende
- Einloggen in fremde Profile und Lesen privater Kommunikation (durch Hacken / Umgehen des Zugangscodes)

# Entgegenstehende Rechte und Interessen



Quelle: [www.foto-ohde.de](http://www.foto-ohde.de)

# Grundrechte der Betroffenen

- Art. 10 GG
- Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG – allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung
  - Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- Sonderproblem: Bedingungen für den Schutz des Vertrauens (Eingriffsqualität der Ermittlung)
  - BVerfG: Kein Vertrauen auf die Richtigkeit der Identitätsangaben im Internet, da bekannt ist, dass man im Internet nie sicher sein kann, wer das Gegenüber ist.
  - Stimmt das auch, wenn die Identität
    - wahrheitsgemäß angegeben werden muss?
    - überprüft wird?
- Außerdem:
  - „Recht auf Vergessenwerden“?



## Die aktuelle Rechtslage nach der StPO

- Allgemeine Ermittlungsklausel ( § § 161 I, 163 I StPO)
- Regelungen für die Observation ( § 163f StPO)
- Regelungen für Verdeckte Ermittler ( § 110a StPO)
- Telekommunikationsüberwachung ( § 100a StPO)
- Bedeutung für die Fallgruppen?

# Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen – Übersicht –



Maßnahme	Eingriffsermächtigung
Kenntnisnahme aller öffentlich zugänglichen Informationen und Recherche in allgemein zugänglichen Informations- und Kommunikationsdiensten (Newsletter, Foren, etc.)	§ 161 Abs. 1 StPO
Kurzfristige Beobachtung von Verdächtigen oder Beschuldigten	§ 161 Abs. 1 StPO
Längerfristige Beobachtung des Beschuldigten ohne Kontaktaufnahme	§ 163f Abs. 1 StPO (gerichtliche Zustimmung)
Maßnahmen unter Verwendung einer <b>Legende</b> :	
a) Anlegen einer einfachen Legende („Fake-Account“)	§ 161 Abs. 1 StPO (Verschweigen der Beamtenrolle – Unterschied zu d))
b) Kommunikation/Beteiligung an Diskussionen in sozialen Netzwerken, Foren und Boards	§ 161 Abs. 1 StPO
c) Kommunikation mit einem Beschuldigten, um ein Scheingeschäft abzuwickeln oder ihn anhand weniger Kontakte zu identifizieren	§ 161 Abs. 1 StPO (NoeP), wobei Grenzen der unzulässigen Tatprovokation gewahrt sein müssten
d) Ausgefeilte Legende nach Maßgabe von § 110a Abs. 3 StPO	§ 110b Abs. 1 StPO (Zustimmung der StA)
e) längerfristige Gesprächskontakte in Foren und Boards, die kriminelle Inhalte aus dem Bereich erheblicher Kriminalität	§ § 110a, 110b Abs. 1 StPO
f) längerfristige Gesprächskontakte in Foren und Boards mit dem Beschuldigten	§ § 110a, 110b Abs. 2 StPO (gerichtlicher Beschluss) 163f Abs. 2 als Auslegungshilfe

## Fokus: Verdeckte Ermittlungen

### Problem 1: Beginn einer „längerfristigen“ Observation?

- § 163f: planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll
- Voraussetzungen der Maßnahme:
  - tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde
  - Erforschung auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert
  - Anordnung durch Gericht (außer bei Gefahr im Verzug)
- **Was aber bedeutet „längerfristig“ im Internet / in sozialen Netzwerken? Ist der Fokus auf den Zeitraum überzeugend?**

## Fokus: Verdeckte Ermittlungen

### Problem 2: Anwendbarkeit von § 110a StPO?

- § 110a II StPO: Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln.
- Voraussetzungen der Maßnahme:
  - tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten von erheblicher Bedeutung (bestimmte Deliktsbereiche)
  - Erforschung auf andere Weise weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert
  - Anordnung durch StA (außer bei best. Maßnahmen)
- **Was aber bedeutet „auf Dauer angelegt“ im Internet / in sozialen Netzwerken? Ist der Fokus auf den Zeitraum überzeugend?**

## Angemessenheit der Regelungen

- Generalermächtigung möglicherweise zu weit und offen – entspricht den Eingriffen durch VE in sozialen Netzwerken nicht
- § 163f StPO: Längerfristigkeit fraglich, ebenso die wiederum sehr engen Voraussetzungen (schwere Straftat etc.) – mglw. zu strikt und nicht flexibel genug, auch nicht genau passfähig
- § 110a StPO: Dauerhaftigkeit fraglich, auch hier mglw. zu strikt und unflexibel
- P: Grundrechte – Eingriff? Einwilligung? Verhältnismäßigkeit?

# Grundrechte als Hindernis für die Strafverfolgung?

„Rechtsstaatliche Begrenzungen führen [...] zwangsläufig zu Beschränkungen und Mehraufwand – das ist gerade ihr Sinn.“

(Singelstein, NStZ 2012, 606)

## Konsequenzen

- Jedenfalls bei Eingriffsqualität und fehlender Einwilligung ist die Generalermächtigung nicht als ausreichend anzusehen.
- Neuregelungen sollten die Ermittlungsmöglichkeiten nicht ausweiten, aber an die Gegebenheiten des Web 2.0 anpassen.
- Insbesondere spielt dabei nicht nur die Dauer einer Observation oder Legende eine zentrale Rolle, sondern auch Aspekte des Vertrauens, der Reichweite der Informationen, etc.
- Solange keine Neuregelungen bestehen, ist im Zweifel auf die Rechtsgrundlage mit den strengeren Voraussetzungen zurückzugreifen (§§ 163f, 110a StPO).

## Zusammenfassung

- Soziale Netzwerke haben eine wichtige gesellschaftliche Funktion übernommen.
- Auch für Ermittlungsbehörden sind sie deshalb von großem Interesse.
- Durch die Ermittlungen kann in Grundrechte, u.a. das allgemeine Persönlichkeitsrecht, eingegriffen werden.
- Insbesondere besteht zumindest bei manchen Netzwerken durchaus ein Vertrauen auf die Identität des Gegenüber.
- Die bestehenden Regelungen der StPO spiegeln die Wirklichkeit der sozialen Netzwerke nicht umfassend wieder.
- Insgesamt scheint deshalb eine Neuregelung für diese Fälle durchaus ratsam.



# Verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken

**Prof. Dr. Susanne Beck**  
**Universität Hannover**

